

Besondere Bedingungen zur Tier-Krankenversicherung/ Tier-Operationskostenversicherung (DEMA Exklusiv)

Stand 01.04.2022

Wird dieser Vertrag zur Tier-Krankenversicherung/Tier-Operationskostenversicherung nicht mehr von DEMA betreut, so entfällt mit dem Wegfall der Betreuung durch DEMA die nachstehende, den Versicherungsschutz erweiternde Bedingung.

A Abweichend von den *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Tier-Krankenversicherung (AVB Tier-Krankenversicherung)* bzw. von den *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Operationskostenversicherung für Tiere (AVB Tier-OP-Kosten)* gelten folgende Punkte als vereinbart:

A 1 Nachbehandlung nach Operationen

Abweichend von Ziffer A2 - 2.5 der *AVB Tier-Krankenversicherung* bzw. von Ziffer 2.3.3 der *AVB Tier-OP-Kosten* sind die Kosten für die Nachbehandlung bis zum 28. Kalendertag nach der Operation versichert.

A 2 Narkose-Unverträglichkeit

Die Narkosekosten werden auch dann erstattet, wenn eine Operation aufgrund einer Narkoseunverträglichkeit abgebrochen wird.

In der Tier-Krankenversicherung werden diese Kosten als Operationskosten (nach Teil A, Abschnitt 2, Ziffer A2 der *AVB Tier Krankenversicherung*) abgerechnet.

A 3 Verlängerung der Rechnungseinreichungsfrist von 1 Monat auf 2 Monate

In Abweichung zu Teil B Ziffer 4.2.1 der *AVB Tier-Krankenversicherung* bzw. von Ziffer 7.2.1 der *AVB Tier-OP-Kosten* wird die Frist zur Vorlage der tierärztlichen Behandlungsrechnung auf 2 Monate verlängert.

B Abweichend von den *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Tier-Krankenversicherung (AVB Tier-Krankenversicherung)* gilt zusätzlich folgender Punkt als vereinbart:

B 1 Transportkosten

Nach einem polizeilich aufgenommenen Verkehrsunfall werden die von Ihnen nachgewiesenen Transportkosten zum Tierarzt/zur Tierklinik bis zu einem Betrag von 150 EUR übernommen.

Nicht erstattungsfähig sind in diesem Zusammenhang die Kosten für Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge.

C Abweichend von den *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Tier-Krankenversicherung (AVB Tier-Krankenversicherung)* gilt, wenn der **Premium-Schutz** im Versicherungsschein dokumentiert wurde, zusätzlich folgender Punkt als vereinbart:

C 1 Nicht-Schlechterstellungs-Garantie beim Wechsel der Tierkrankenversicherung zur Barmeria Allgemeine Versicherungs-AG/ADCURI GmbH

Die Nicht-Schlechterstellungs-Garantie gilt für den Fall, dass ein Leistungsfall bei der Barmeria-Premium Tierkrankenversicherung zwar vom Versicherungsschutz erfasst ist, aber summenmäßig nicht im selben Umfang (höhere Entschädigungsgrenze) des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages desselben Versicherungsnehmers für dasselbe versicherte Tier Versicherungsschutz besteht.

Für eine Leistung der Barmeria im Rahmen der „Nicht-Schlechterstellungs-Garantie“ müssen die folgenden weiteren Voraussetzungen erfüllt sein:

Der unmittelbare Vorversicherungsvertrag

- wurde nicht vom Vorversicherer, sondern von Ihnen gekündigt und
- muss mindestens für ein volles Versicherungsjahr bestanden haben und

der Versicherungsvertrag der Barmeria-Tierkrankenversicherung wurde unmittelbar nach Ablauf des Vorversicherungsvertrages abgeschlossen.

Sind die Voraussetzungen für die „Nicht-Schlechterstellungs-Garantie“ erfüllt, wird sich die die Barmeria nicht auf die Leistungseinschränkungen in den Versicherungsbedingungen für die Barmeria Tierkrankenversicherung berufen, sondern den Leistungsfall nach den Bestimmungen des Vorversicherungsvertrages regulieren.

Für die Feststellung des Leistungsumfanges sind die Vertragsgrundlage/Versicherungsbedingungen der Vorversicherung maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Barmeria-Premium Tierkrankenversicherung galten. Danach beantragte bzw. vorgenommene Änderungen werden nicht berücksichtigt. Ist für die Barmeria-Premium Tierkrankenversicherung eine generelle Selbstbeteiligung (absolute oder prozentuale Selbstbeteiligung) vereinbart, so wird diese bei der Entschädigungsrechnung berücksichtigt.